

Bekanntmachung Nr. 022/2026 vom 13.05.2026**Bekanntmachung****Haushaltssatzung
der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler folgende Haushaltssatzung 2026 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	88.893.028 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.153.471 €

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.657.676 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.057.962 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.544.355 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.221.930 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.077.861 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.221.728 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 für Investitionen erforderlich ist, wird auf	11.677.575 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	38.062.000 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	1.260.443 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 639 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 710 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 470 v.H. |

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter.

Die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathaus, Feuerwehrgerätehäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge im Budget die Ermächtigungen für die Aufwendungen erhöhen und Mindererträge im Budget die Ermächtigungen für die Aufwendungen reduzieren.

Ebenfalls werden Budgets für die Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Mehreinzahlungen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Auszahlungen. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für entsprechende Auszahlungen.

Eine Überschreitung des Ansatzes der Verfügungsmittel des Bürgermeisters ist auch in Verbindung mit der Budgetbildung nicht zulässig (§ 14 KomHVO NRW).

2. Zentrale Bewirtschaftung:

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der

im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), Abschreibungen/ertragswirksame Auflösung der Sonderposten und interne Leistungsverrechnungen.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget bzw. die jeweilige Investitionsnummer um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmerers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 1.000,00 € sind dem Rat halbjährig zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Gegenseitige Deckungsfähigkeit:

Die Budgets der Investitionstätigkeit im Bereich Straßen-/Kanalbau werden maßnahmenbezogen als "gegenseitig deckungsfähig" erklärt. Darüber hinaus gelten Maßnahmen bezogen auf den veranschlagten Eigenanteil der Stadt Baesweiler im Rahmen der jeweiligen Förderprogramme innerhalb aller betroffenen Produkte als "gegenseitig deckungsfähig".

Im Produkt 01-11-10 (An- / Verkauf Grundstücke) sind alle Investitionsnummern "gegenseitig deckungsfähig".

5. Sperrvermerk bei Zweckbindung:

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse oder Zuweisungen zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

§ 8

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Baesweiler, den 03.03.2026

Der Bürgermeister

Froesch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

hier: Übereinstimmungsbestätigung und Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 04.03.2026 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 26.03.2026 / 05.05.2026 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude in Setterich, An der Burg 3, Zimmer 24, und im Verwaltungsgebäude in Baesweiler, Grabenstraße 11, Zimmer 204, während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus und kann jeder Zeit online unter <https://www.baesweiler.de/haushaltsplan.html> eingesehen werden:

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 022/2026 zur Haushaltssatzung vom 03.03.2026 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.03.2026 / 28.04.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 13.05.2026

Der Bürgermeister

Froesch